

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für
die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB.**

Vom 30. Juni 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) (Anlage) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Schlachtvieh zwischen den VEAB und den sozialistischen Schlachtbetrieben zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung abgeschlossenen Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Beim Abschluß von Verträgen zwischen den VEAB und privaten Schlachtbetrieben können die Allgemeinen Lieferbedingungen zum Vertragsinhalt erklärt werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V. Heinrich
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind den Verträgen, die zwischen den VEAB und den sozialistischen Schlachtbetrieben über die Lieferung sowie die Abnahme und Bezahlung von Schlachtvieh abgeschlossen werden, zugrunde zu legen.

(2) Unter dem Begriff Schlachtvieh nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen, Kälber), Schweine, Lämmer, Hammel, Böcke, Schafe und Ziegen zu verstehen.

§ 2

Form der Verträge — Musterverträge

(1) Von den VEAB (Lieferern) sind Lieferverträge mit den Schlachtbetrieben auf der Grundlage der Liefer- und Empfangspläne für Schlachtvieh abzuschließen, und zwar in voller Höhe der Liefer- und Empfangspläne (Warenbewegungspläne). (Vgl. § 39 der Anordnung vom 12. Februar 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln [GBl. II S. 97].)

(2) Die Lieferverträge sind schriftlich abzuschließen. Hierbei ist der Mustervertrag (Anlage 1) zu verwenden. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch ohne Bezugnahme im Vertrag Vertragsinhalt.

(3) Ist ein Vertrag nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form zustande gekommen, so gelten für die Lieferung diese Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 3

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer innerhalb von drei Wochen vom Tage des Empfangs der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes an gerechnet, ein Angebot über die Lieferung bzw. Abnahme von Schlachtvieh zu unterbreiten.

(2) Geht dem Lieferer ein Angebot gemäß Abs. 1 zu, so ist er verpflichtet, die Annahme des Angebotes innerhalb einer Woche nach Unterbreitung des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

(3) Der Vertrag ist bis spätestens zum 20. des dritten Monats im Quartal für das folgende Quartal unter Berücksichtigung der Ergebnisse der tierischen Produktion und der Produktionskapazität der Schlachtbetriebe abzuschließen.

(4) Kommt der Vertragsabschluß nicht zustande, so hat dies jeder der Partner seinem übergeordneten Organ schriftlich anzuzeigen. Die übergeordneten Organe haben gemeinsam innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme eine Entscheidung über den Vertragsabschluß so zu treffen, daß die Durchführung der staatlichen Aufgaben nicht gefährdet wird. Ihre Entscheidung ist für die Vertragspartner verbindlich. Wird eine Einigkeit nicht erzielt, so können beide Vertragspartner das Staatliche Vertragsgericht anrufen.

§ 4

Vertragsgegenstand

(1) In den Lieferverträgen ist das zu liefernde Schlachtvieh nach Menge und Art anzugeben.

(2) Die Menge des zu liefernden Schlachtviehs ist in den Lieferverträgen im Lebendgewicht festzulegen. Für die Vertragserfüllung gilt das Gewicht, das für die Abrechnung nach den gültigen Abnahmebestimmungen gegenüber den Erzeugern ermittelt wurde.

§ 5

Qualität

Das Schlachtvieh ist so zu liefern, daß es im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (§ 17) den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Schlachtvieh entspricht.

§ 6

Liefertermine

(1) Die Lieferverträge sind für den Zeitraum abzuschließen, der von den Planungsorganen der Erfüllung der übertragenen Lieferaufträge zugrunde gelegt wurde.

(2) Im Vertrag sind die Liefermengen nach Monaten so zu unterteilen, daß sie dem Ablauf der Produktion des Schlachtviehs in dem Gebiet des Lieferers entsprechen.

(3) Die im Liefervertrag für die einzelnen Monate festgelegten Mengen sind im Auftriebs- und Verladeplan nach Dekaden und Tagen kontinuierlich aufzuteilen. Die Auftriebs- und Verladepläne sind für den folgenden Monat vom Lieferer dem Besteller zehn Tage vor Monatsbeginn (beim Schlachthof Groß-Berlin zwölf Tage) in doppelter Ausfertigung zu übergeben bzw. zuzuschicken. Der Besteller hat innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Erhalt der Pläne mit dem Lieferer etwaige Änderungen dieser Pläne zu vereinbaren; Die